

Benutzungs- und Entgeltordnung
für den Versammlungsraum im Feuerwehr- und Gemeindehaus der Gemeinde Garz
vom 09. Dezember 2008
(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 13 vom 24.12.2008)

1. Die Gemeinde Garz (nachfolgend Vermieterin) ist Eigentümerin des Gebäudes

Feuerwehr- und Gemeindehaus Garz, MTS-Straße 8b.

Sie wird durch den Bürgermeister der Gemeinde Garz vertreten und dieser wiederum beauftragt die Verwaltung des Amtes Usedom-Süd, sofern er sich dies nicht selbst vorbehält.

2. Die Gemeinde Garz gestattet, die Benutzung des Versammlungsraumes im Feuerwehr- und Gemeindehaus Garz:
 - a) allen Vereinen, die in der Gemeinde Garz ansässig sind,
 - b) allen in Garz ansässigen Personen für Veranstaltungen jeder Art.
3. Die mietweise Überlassung des Versammlungsraumes im Feuerwehr- und Gemeindehaus der Gemeinde Garz ist bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. In Ausnahmefällen ist eine kürzere Frist möglich.
4. Es ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Der Nutzer hat mit dem Beauftragten des Vermieters das Ende der Veranstaltung genau festzulegen und als letzter den angemieteten Raum zu verlassen und abzuschließen.
5. Die Vermieterin behält sich vor, aus wichtigem Grund von dem Vertrag zurückzutreten. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist die Gemeinde Garz zu einer Entschädigung nicht verpflichtet.

Als wichtiger Grund gelten insbesondere

- die Gefahr von Sachschäden für das Nutzungsobjekt oder
- zu erwartende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

6. Der Nutzer verpflichtet sich ausdrücklich, nicht mehr Personen Einlass zu gewähren, als zugelassene Plätze vorhanden sind.

Bediensteten der Verwaltung des Amtes Usedom-Süd ist zu Kontrollzwecken der Eintritt zu den Veranstaltungen zu gewähren.

7. Der Nutzer hat während der Nutzungsdauer für den Versammlungsraum das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Den Anweisungen des Beauftragten des Vermieters ist Folge zu leisten.
8. Die Benutzung der überlassenen Räumlichkeit erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Nutzungszeit die Haftung für alle Personen und Sachschäden, soweit sie nicht durch die Versicherung der Gemeinde Garz abgedeckt sind und verpflichtet sich, die Vermieterin von Schadenersatzansprüchen frei zu stellen, die von Dritten, im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können. Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auf die Proben, Vorbereitungen der Veranstaltungen und Aufräumarbeiten.

9. Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Garz keine Verantwortung. Der Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie die Einrichtung in ihrem ursprünglichen Zustand sauber zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart ist.
10. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Vermieterin angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen, sofern keine andere Absprache erfolgt. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet. Das Betreten der Räume ist nur den Personen erlaubt, die an der Veranstaltung oder deren Vorbereitung beteiligt sind.
11. Die Bewirtschaftung der Räume erfolgt durch den Nutzer.
12. Für die abgelegte Garderobe wird keine Haftung durch den Eigentümer oder den Nutzer des Versammlungsraumes übernommen.
13. Die Reinigung ist vom jeweiligen Nutzer vorzunehmen. Toiletten und Räume mit Belag sind nass aufzuwischen. Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Reinigungsaufwand kann die Gemeinde Garz auf Kosten des Nutzers die Räume reinigen lassen.
14. Für die Überlassung des Versammlungsraumes wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 40,00 € je Veranstaltungstag erhoben. In der Zeit von Oktober bis April eines jeden Jahres wird zusätzlich ein Heizkostenzuschlag in Höhe von 10,00 € je Veranstaltungstag berechnet.
15. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Garz zahlen für die Überlassung des Versammlungsraumes ein Nutzungsentgelt in Höhe von ausschließlich 25,00 € je Veranstaltungstag.
16. Der Nutzer verpflichtet sich, alle brandschutz- und sicherheitstechnischen Vorschriften zu beachten. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Benutzungsordnung und aller einschlägigen Gesetze insbesondere der Bestimmungen, die zum Schutz der Jugend erlassen worden sind. Er haftet für den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung und stellt hierfür die erforderliche und ausreichende Aufsicht zur Verfügung.
17. Der Nutzer verpflichtet sich daraufhin zu wirken, dass während und nach der Veranstaltung die Anwohner nicht durch übermäßigen Lärm belästigt werden.
18. Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.